

1. Geltungsbereich

Unsere Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Die Bestellung ist uns binnen 2 Werktagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.

3. Preise/Preisstellung

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Preisänderungen müssen vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Wenn in der Bestellung keine Preise genannt sind, müssen diese in der Auftragsbestätigung angeführt werden.

Ist der Preis nach Gewicht bestimmt, so ist das vom Auftraggeber nachgewiesene festgestellte Gewicht für die Preisstellung maßgebend.

Lieferbedingungen laut vorheriger Vereinbarung, ansonsten gilt DDP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS®2020 einschließlich Verpackungskosten.

4. Versand

Die Ware ist in handelsüblicher Form, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken und gegen mögliche schädliche Einflüsse zu schützen. Allenfalls von uns bekanntgegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Auf Besonderheiten und eventuelle rechtliche Auflagen zur Entsorgung hat der Verkäufer bei jeder Lieferung schriftlich hinzuweisen. Ist der Verkäufer Mitglied der ARA, muss er uns schriftlich, z.B. in der Auftragsbestätigung, seine Lizenznummer bekanntgeben.

5. Gefahrenübergang

Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme durch eine dazu vom Auftraggeber autorisierte Person über.

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle über.

6. Zahlung

Der Auftraggeber bezahlt grundsätzlich mit 14 Tage 3% oder innerhalb 30 Tage netto. Als Stichtag für den Skontoabzug gilt der Rechnungseingang beim Auftraggeber. Andere Zahlungen, Anzahlungen oder Teilzahlungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz.

7. Lieferzeit und Verzugsstrafen

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen/Leistungen kommt es auf das Datum des Einganges bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle an. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine bzw. -fristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder Leistungen kommt es auf deren Abnahme durch eine dazu vom Auftraggeber autorisierte Person an.

Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die im Vertrag oder der Bestellung genannte Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation, Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist. Wird die vereinbarte Lieferfrist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jede angefangene Woche eine Verzugsstrafe in der Höhe von 2%, höchstens jedoch 10% der Gesamtsumme zu berechnen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferungen/Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Verzugsstrafe.

Voraussichtliche Lieferverzögerungen müssen dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Auftraggeber kann nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurücktreten und einen Deckungskauf zu Lasten des Auftragnehmers durchführen.

8. Gewährleistung/Mängel

Die Annahme von Waren und Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, gelieferte Waren, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 24 Monate. Sie beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der Lieferung/Leistung wobei hier gilt:

Hat der Auftraggeber gegenüber seinem Kunden eine Gewährleistungsfrist die länger als 24 Monate ist zu erfüllen, dann geht diese auch an die dafür bestimmten Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers über. Der Auftraggeber gibt diesen Umstand in seiner Bestellung dem Auftragnehmer bekannt.

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet die Lieferungen/Leistungen unverzüglich nach Empfang auf Mängel zu untersuchen oder diese dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Anspruch auf Gewährleistung ist gewahrt, wenn er innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemacht wird.

Festgestellte Mängel, insbesondere solche, die sich während der Bearbeitung oder Weiterverarbeitung herausstellen, werden in dringlichen Fällen oder zum Zwecke der Schadensminderung direkt vom Auftraggeber fachgerecht behoben. Die dafür anfallenden Kosten werden laut gültigen Verrechnungssätzen des Auftraggebers dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

9. Produkthaftung

Hat der Auftraggeber an seinen Kunden oder dritte Personen Leistungen zu erbringen, deren Ursache darin gelegen ist, dass die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinsichtlich derartiger Ansprüche vollkommen schadlos zu halten.

10. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

Wenn der Lieferant Mängel an den eigenen Waren oder Leistungen bzw. denen seiner Zulieferer bzw. Dienstleister bekannt werden, hat er uns dies unverzüglich zu melden.

11. REACH/RoHS Konformität und Informationspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich betreffende gelieferten Waren inklusive Verpackungen die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten bzw. RoHS von mehr als 0,1 bzw. 0,01 Gewichts% bzw. mögliches Conflict Mineral enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche gelieferten Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungsspflichten nach REACH zutreffen. Ist der Lieferant nach der REACH Verordnung selbst nicht registrierungspflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach REACH. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend die gelieferten Waren ist auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.

Der Lieferant stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter REACH fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend registriert sind. Er verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in REACH vorgesehenen Fristen an uns zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an uns weiterzuleiten.

Wird der Auftraggeber wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

12. Modelle, Werkzeuge, Zeichnungen oder sonstige Daten

Von uns beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Diese Behelfe dürfen nur zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden und betriebsfremden Dritten weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren. Sollte ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vom Auftragnehmer auch nur leicht fahrlässig verursacht worden sein, so hat dieser uns den gesamten Schaden, der durch die Weitergabe unseres geistigen Eigentums entstanden ist, zu ersetzen.

13. Patente / Rechte

Der Auftragnehmer hat uns bei der aus seiner Lieferung/Leistung entstehenden patent-, mesterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

14. Höhere Gewalt

Als Fälle "Höherer Gewalt" gelten ausschließlich Naturkatastrophen, Feuer, Explosion, Kriege oder Streiks. Anfang und Ende der "Höheren Gewalt" sind sofort dem Auftraggeber schriftlich, mit Bestätigung der jeweiligen Handelskammer, zu melden. Länger als 6 Monate dauernde "Höhere Gewalt" berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Sämtliche Dokumentationen und für Ersatzfertigungen notwendige Behelfe sind vollständig zur Verfügung zu stellen.

15. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Es gelten die INCOTERMS®2020 und österreichisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Innsbruck.